SATZUNG DER STADT WARIN
über den Bebauungsplan Nr. 28 „Gesundheits- und Wohnzentrum am Glammsee“

Teil A – Planzeichnung

M 1:500

Nutzungsschablonen

WA 1	IV o
GRZ 0,4	FH 12,50
DN 25°- 45°	E
SD, WD, KWD	

WA 2	III o
GRZ 0,4	FH 10,50
DN 25°- 45°	E
SD, WD, KWD	

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ – Grundflächenzahl

III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH – Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o – offene Bauweise

E – nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

DN – zulässige Dachneigung

SD, WD, KWD – Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V – Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

A – Aufenthaltsbereich, öffentlich

P – Parkplatz, öffentlich

Fußweg, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

Wasser (Pumpenhaus)

Hauptversorgungs-und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.13 u. Abs. 6 BauGB)

Telekommunikationsleitungen, unterirdisch

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Straßenbegleitgrün, öffentlich

Parkanlage, öffentlich

Gemeinschaftsgarten, privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-und Fahrrecht zu belastende Fläche zu Gunsten des Betreibers der Anlage Wasser (Pumpenhaus)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

290/4 – Flurstücksnummern

37.60 – vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN

5,0 – Bemaßung in m

Baum künftig fortfallend

Baum, Bestand gemäß Vermessung

21.38 – Bezugspunkt in m ü. NHN

in Aussicht genommene Stellplätze innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2024; digitale Flurkarte der Flur 5, Gemarkung Warin; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siwek, Wismar , Stand 06.2023; eigene Erhebungen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Warin vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Gesundheits- und Wohnzentrum am Glammsee“, umfassend die Flurstücke 3/5, 3/6, 4/41, 4/46, 254/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Warin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4; und 16 bis 18 BauNVO)

1.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 BauNVO für nicht zulässig erklärt.

1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 sind im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) zulässig.

1.3 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt der jeweils innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete festgesetzte Bezugspunkt. Die Fristhöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 BauGB und § 12 BauNVO)
Die erforderlichen Stellplätze der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ sowie im Erdgeschoss des WA 2 zu errichten.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind je Wohngebäude maximal 15 Wohneinheiten zulässig.

4. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)
Festsetzungen zur Niederschlagsversickerung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und 202 BauGB)

5.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.2 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch einen ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtung, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Mülllabelagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.3 Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

5.4 Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist in ihrem Zustand zu erhalten. Fußläufige Wegeverbindungen innerhalb der Grünfläche sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

5.5 Die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsgarten“ ist als Landschaftsrasen anzulegen und zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Anlegen von Obst- und Gemüsebeeten ist innerhalb der Grünfläche zulässig.

5.6 Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind alle Bäume dauerhaft zu erhalten und von Versiegelungen und baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

5.7 Während der Baumaßnahmen sind die Bestandsgehölze unter Einhaltung der Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP04 fachgerecht zu schützen.

5.8 Weitere Festsetzungen werden im Verfahren ergänzt.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)

6.1 Als Dacheindeckung sind für Hauptgebäude in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten nur nicht glänzende einfarbige rote oder rotbraune Ziegel oder Betonpfannen zulässig.

6.2 Bei der Gestaltung der Außenwände ist in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten die Verwendung von roten, rotbraunen und rotbunten Ziegeln, Lehm, Holz oder Glas zulässig.

6.3 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

6.4 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

6.5 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist von der geplanten Maßnahme das Bodendenkmal „Bodendenkmal Warin, Lkr. Nordwestmecklenburg, Fpl. 14“ betroffen. Im November 2022 erfolgte durch die AIM-V Archäologie GmbH eine Archäologische Voruntersuchung von Teilen des Bodendenkmals. In den Archäologischen Suchschnitten wurden keine erhaltenen Baustrukturen der mittelalterlichen Bischofsburg angetroffen. Die Archäologische Voruntersuchung weist darauf hin, dass Teile der mittelalterlichen Bischofsburg in anderen, nicht untersuchten Bereichen des Bodendenkmals nicht auszuschließen sind. In den unbebauten Bereichen der ehemaligen Gebäudestandorte sollten Bodeneingriffe archäologisch begleitet werden. Bodeneingriffe unterhalb der Kellerniveaus der ehemaligen Gebäudestandorte sollten ebenfalls archäologisch begleitet werden.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbliebene Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten in der betroffenen Landschaftszone ausgeglichen. Das Kompensationsdefizit wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokontobesitzern.

Die Stadt Warin hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontenmaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Gemäß der Bestimmung der Ökokontenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen.

Gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind geschützte Einzelbäume einschließlich des Wurzelschutzbereiches (= Kronentraufe + 1,50 m Abstand) dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, einschließlich während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Zur Fällung geschützter Einzelbäume ist eine Ausnahmegenehmigung (§18 Abs 3 NatSchAG M-V) bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Grünflächen, insbesondere Gehölze sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch einen ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Mülllabelagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a Fledermäuse) ist die Bautätigkeit auf die Tageszeit zu beschränken. Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) sind unzulässig.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

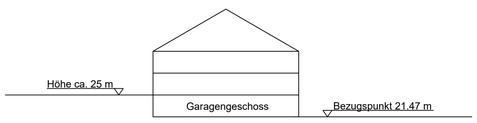

Systemschnitt innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neukloster-Warin am ..... sowie auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warin.de.

Warinl, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(3) Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Warin einschließlich der Begründung wurde von der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warinn.de in der Zeit vom ..... bis zum ..... erfolgt. Zeitgleich wurden identische Unterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de veröffentlicht. Zusätzlich lag die Planung während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neukloster-Warin sowie auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warin.de erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf elektronischem Weg am ..... zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(5) Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(6) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(7) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie die Begründung dazu wurden in der Zeit vom ..... bis zum ..... auf der Internetseite Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warinn.de in der veröffentlicht. Zeitgleich wurden identische Unterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neukloster-Warin sowie auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warin.de bekannt gemacht worden.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(8) Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den .....

(Siegel)

Öffentl. bestellter Vermesser

(9) Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(10) Der Bebauungsplan Nr. 28 wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 28 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(11) Die am ..... beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..... ausgefertigt.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

(12) Der Beschluss der Satzung der Stadt Warin über den Bebauungsplan Nr. 28 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neukloster-Warin sowie auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter www.amt-neukloster-warin.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Warin, den .....

(Siegel)

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

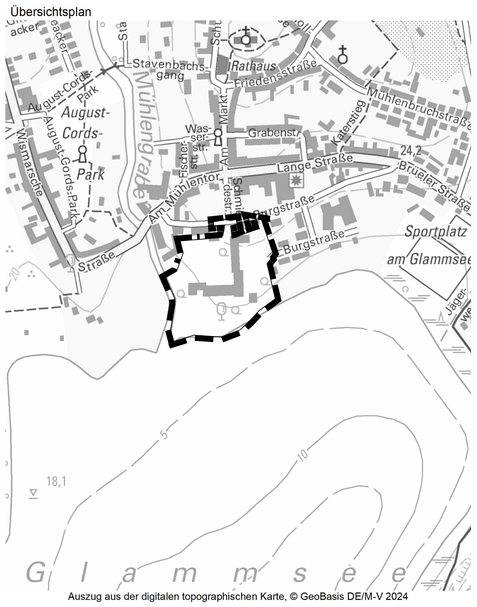

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2024

SATZUNG DER STADT WARIN

über den Bebauungsplan Nr. 28
„Gesundheits- und Wohnzentrum am Glammsee“

gelegen nördlich des Glammsees, umfassend die Flurstücke 3/5, 3/6, 4/41, 4/46, 254/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Warin

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 21.08.2024

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de